

Gesellschaft für Epilepsieforschung e.V. in Bielefeld

Satzung

vom 3. 6. / 16. 12. 1982

in der am 24. 11. 1994 geänderten Fassung

- § 1** Auf Anregung der Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten und mit Unterstützung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Karl Arnold, ist die "Gesellschaft für Epilepsieforschung" gegründet worden.

Sie ist als Verein in das Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 2** Zweck der Gesellschaft ist, die Ursachen und verschiedenen Erscheinungsformen der Epilepsien wissenschaftlich zu erforschen, die jeweils zweckmäßige Therapie sowie die psychosozialen und pädagogischen Maßnahmen zu entwickeln und ihre Entwicklung zu fördern und Einrichtungen für diese Forschungszwecke im Einvernehmen mit der Anstalt Bethel zu schaffen, auszubauen und zu unterhalten.

- § 3** Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die in dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- § 4** Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Zur Wahrnehmung ihrer Forschungsinteressen bei Behörden und sonstige öffentliche und privaten Institutionen kann die Gesellschaft durch ihren Vorstand ein Kuratorium berufen.

- § 5** Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich zusammen aus bis zu drei Mitgliedern des Vorstandes der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, davon eines als Vorsitzende/r, dem Leitenden Arzt der Mara gGmbH und mindestens vier, höchstens sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Personen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder je einen Geschäftsführer für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bzw. für die wissenschaftliche Seite der Forschungsaufgaben.

- § 6** Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Aufsicht über die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
- b) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, deren Vergütung der Gruppe IV BAT (KF) entspricht oder sie übersteigt,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes nebst Stellenplan und Jahresrechnung,
- d) die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und je Aufstellung des jährlichen Verwaltungsberichtes,
- e) die Erörterung der jeweils in Angriff zu nehmenden konkreten Forschungsvorhaben mit den Geschäftsführern,
- f) die Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB für die Wahrnehmung von Geschäften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Gesellschaft wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- § 7** Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Gesellschaft ehrenamtlich tätig und erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 8** Der Eintritt in die Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages entscheidet.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens ein halbes Jahr vorher dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich zu erklären.

- § 9** Mitglieder der Gesellschaft können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenvereinigungen, Anstalten und Stiftungen sein.
- § 10** Die Mitglieder zahlen freiwillige Beiträge, deren Höhe der Selbsteinschätzung der Mitglieder nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überlassen bleibt. Die Beiträge sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft.
- § 11** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes jeweils einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder mindestens zehn Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12 Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 13 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so fällt ihr Vermögen, soweit es etwa eingezahlte und zurückerstattete Kapitalanteile von Mitgliedern oder den gemeinen Wert der von Mitgliedern etwa geleisteten, noch vorhandenen und zurückzuerstattenden Sachleistungen übersteigt, an die Anstalt Bethel, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke unter Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden hat.

Vorstand

<i>Ulrich Pohl</i> Pastor Friedrich Schophaus	Vorstandsvorsitzender v. Bodenschwingsche Anstalten Bethel
Dr. Rolf Engels	Vorstand v. Bodenschwingsche Anstalten Bethel
Prof. Dr. Johannes Otte	Bielefeld
Rolf Eickholt	Geschäftsführer
<i>Dr. Alois Ebner</i> Prof. Dr. Bernd Pohlmann-Eder	Wissenschaftlicher Geschäftsführer
Prof. Dr. Dierk Dommasch	Bielefeld
Hans-Jürgen Simm	Bielefeld
Prof. Dr. Falk Oppel	Bielefeld
Prof. Dr. Martin Driessen	Bielefeld